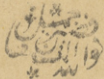


9.23

19839

Postkarte



Herrn Universitäts-Professo.

Dr. Ign. Goldziher

Budapest VII

Matko usoga 4

Ungarn

Giessen, 9 October 1911

Hochverehrter Herr Kollege! Herzlichen Dank für Ihre gütige Rücksicht da Anmerkungen, von denen Ihnen demnächst wieder einige Bogen zugehen werden. In Ihren Vorlesungen über den Islam habe ich dieses Tage wieder den Abschnitt über die Sanktionen durchgenommen. Hier wie überall wo ich lese, beherzigt mich nur das eine Gefühl der Bewunderung über die weitsehende Betrachtungsweise und die beispiellose Stoffbeherrschung.

Ich komme wieder mit einer Anfrage. In meinem 16a Sa'd S. 157, 5 beziehe ich ja² auf die Erben. teib und alim auf die Berechnung derselben.

Diese Bedeutung scheint auch S. 157, 9f. 12ff. vorzuliegen, da die „religiösen Pflichten“ schon in den anderen gesammelten Wissenschaften wie šāfi und alī mit enthalten sein könnten, vgl. auch S. 117, 9.

Dagegen möchte ich S. 110, 19f. 25f. ja² im allgemeinen Sinn von „religiösen Verpflichtungen“ verstehen

Ich wäre dankbar, wenn Sie mich Ihre Ansicht darüber sagen wollten.

Mit freundlichen Grüßen von Hans zu Hans

M

allzeit ergebene

Fv. Schwally